

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Wärmezähler (BGBl. II Nr. 254/2003) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten. Die Bestimmungen der Verordnung sind an die geänderten Voraussetzungen anzupassen.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Messgeräten für thermische Energie festgelegt und die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen diese Prüfungen vornehmen können.

Die Verordnung für Wärmezähler (BGBl. II Nr. 254/2003) wird insbesondere auch dahingehend geändert, dass die statistische Verlängerung der Nacheichfrist auch für Wärme/Kältezähler und Kältezähler ermöglicht wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Durch die Verwendung des Begriffes Mengemessgeräte für thermische Energie werden sowohl die bisher bereits geregelten Wärmehähler als auch Kältezähler und Wärme/Kältezähler erfasst. Die Änderung im § 1 Abs. 1 Z 6 Bundesministeriengesetz 1986 wird entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 2:

In § 1 Abs. 1 wird für die vorliegende Verordnung der Begriff Zähler für Mengemessgeräte für thermische Energie festgelegt. Diese Terminologie wird in weitere Folge für die gesamte Verordnung übernommen.

Weiters wird in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass die Verlängerung der Nacheichfrist für das geprüfte Los bei Einhaltung der 1,5-fachen Fehlergrenze 3 Jahre oder bei Einhaltung der einfachen Fehlergrenze 5 Jahre beträgt. Je nachdem, welche Anforderungen hinsichtlich der Fehlergrenzen erfüllt werden, kann die Nacheichfrist entweder um 3 Jahre oder um 5 Jahre verlängert werden.

Die Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmehähler, Kältezähler), ABIE. 3/2006 in der Fassung ABIE. 1/2016 (auf Grundlage der Messgeräterichtlinie, Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR) sehen sogenannte vollständige und kombinierte Zähler vor: *„Ein Wärmehähler ist entweder ein vollständiger Wärmehähler oder ein kombinierter Wärmehähler, der aus den Teilgeräten Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk... oder einer Kombination davon besteht.“* Für diese Zähler sind im Allgemeinen unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Prüfung und der Anwendung von Fehlergrenzen festgelegt.

Zähler, bei welchen die Teilgeräte als solche geprüft werden, sind also als kombinierte Zähler zu betrachten, bei denen bisher für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist die Durchflusssensoren im Jahr des Ablaufs der Nacheichfrist gegen geeichte getauscht werden mussten. Die Regelung, wonach bei kombinierten Zählern de facto nur für Rechenwerke und Temperaturfühlerpaare eine Verlängerung der Nacheichfrist erfolgen konnte, während der Durchflusssensor jedenfalls durch einen geeichten zu ersetzen war, entfällt. Die Nacheichfrist kann somit bei Einhaltung der Fehlergrenzen für den gesamten kombinierten Zähler verlängert werden.

In § 2 wird festgelegt, dass das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen ist.

Mit der letzten MEG-Novelle, BGBl. I Nr. 72/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen technische Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist durchführen dürfen.

Konkrete Regelungen für die Erteilung dieser Ermächtigung sind in der Novelle der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend Eichstellen – EichstellenV in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2018 festgelegt. Erteilung und Umfang der Ermächtigungen sind, wie bisher, im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

In Folge der Neuregelungen und auf Basis der vorliegenden Verordnung steht nunmehr auch dem Antragsteller die Entscheidungsmöglichkeit offen, ob er die technischen Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist wie bisher durch das BEV oder von einer hierzu ermächtigten Eichstelle vornehmen lassen möchte.

Benennt der Antragsteller im Antrag keine hierzu ermächtigte Eichstelle, so ist das Verfahren automatisch vom BEV durchzuführen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag jedoch einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem das BEV die technischen Prüfungen der Messgeräte für thermische Energie vornehmen soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes zu überzeugen.

Durch die Wahlmöglichkeit des Antragstellers soll eine Flexibilisierung, insbesondere auch im Hinblick auf dessen terminliche Planung betreffend die Abwicklung der Durchführung der Prüfungen erreicht werden.

Bei der Abwicklung der technischen Prüfung durch eine ermächtigte Eichstelle hat diese ihre Prüfungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen an das BEV in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ermöglicht dem BEV eine zeitnahe Entscheidung zu treffen. Über das Ergebnis hat das BEV einen Bescheid zu erlassen.

Zu Z 3:

Eine Verlängerung der Nacheichfrist für einzelne Teilgeräte erfolgt nicht.

Zu Z 4:

Gemäß den Bestimmungen des Anhangs können Messgeräte für thermische Energie mit unterschiedlichen Eichjahren zu einem Los zusammengefasst werden. Unabhängig vom jeweiligen Jahr der Eichung wird nach positiver Entscheidung für alle Zähler eines Loses die Nacheichfrist bis zu einem gemeinsamen Zeitpunkt verlängert.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält den Notifikationshinweis.

Zu Z 6:

Der Abt. 2 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung.

Zu Z 7 bis 9:

Durch die Änderung der Terminologie ist eine Neufassung der Überschrift bzw. eine Anpassung der Bestimmungen erforderlich.

Zu Z 10:

Lose werden im Allgemeinen aus Zählern gebildet, deren Nacheichfrist vor dem Ablauf steht. Für die Bewertung der Nacheichfrist wird die Jahreszahl des letzten Eichstempels bzw. die Jahreszahl der Konformitätskennzeichnung herangezogen. Unterscheiden sich die Kennzeichnungen der Teilgeräte eines Zählers, so ist die älteste Kennzeichnung heranzuziehen.

Um Versorgern mit geringeren Stückzahlen an Zählern die Anwendung dieses Verfahrens zu ermöglichen, dürfen sich die auf den Messgeräten für thermische Energie angebrachten Jahreszahlen um höchstens zwei Jahre unterscheiden.

Zu Z 11:

Die unter Punkt 3.1. des Anhangs ergänzten Angaben sind erforderlich, um die verschiedenen Bezeichnungen aufgrund der möglichen Verfahrensarten der Zulassung von Zählern zur Eichung abzudecken. (z. B. wird die Bezeichnung der Zulassung für nationale Zulassungen im Bescheid des BEV festgelegt, für die Baumusterprüfbescheinigung oder Entwurfsprüfbescheinigung im jeweiligen Dokument der notifizierten Stelle)

Zu Z 12:

Die Änderungen berücksichtigen die Bestimmungen des MEG, dass die technischen Prüfungen auch von privaten Eichstellen durchgeführt werden dürfen und sind für die Klarheit des Ablaufes des Verfahrens erforderlich.

Zu Z 13:

Da für jedes Los von Zählern, unabhängig davon, ob diese als vollständige oder kombinierte Zähler in Verkehr gebracht wurden, entweder eine Prüfung als vollständiger Zähler oder als kombinierter Zähler erfolgen kann, ist im Vorhinein festzulegen, wie die Prüfung erfolgen soll.

Zu Z 14:

Durch die Änderung der Terminologie ist eine Anpassung der Bestimmung erforderlich.

Zu Z 15:

Die Fehlergrenzen und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf die Verlängerung werden bereits in § 1 dargestellt. Ein Verweis auf diese Bestimmung ist daher ausreichend.

Zu Z 16:

Bei der Abwicklung statistischer Prüfungen kann es vorkommen, dass Zähler aus verschiedenen Gründen nicht für die Messungen verwendet werden können oder weil diese vom Verwender innerhalb des geplanten Zeitraumes nicht zugänglich gemacht wurden. Die Ausnahmen und die Vorgangsweisen sind in diesem Punkt festgelegt. Insbesondere ist es erforderlich, dass alle vorgesehenen Stempelstellen und Sicherungen des Zählers unverletzt sein müssen.

Die bereits bestehende Regelung zur Verwendung von Ersatzzählern wird um die Möglichkeit ergänzt, auch Zähler, deren Durchflusssensoren nicht wie in Punkt 5.2. gefordert mit Wasser gefüllt sind, im Rahmen der zulässigen Anzahl von Ersatzzählern durch diese zu ersetzen.

Zu Z 17:

Die Prüfpunkte in der Tabelle wurden gemäß der Internationalen Empfehlung OIML R 75-2, Punkt 7 festgelegt.

Die Eichvorschriften für Messgeräte für thermische Energie legen Fehlergrenzen für die Teilgeräte des Zählers sowie für vollständige Zähler fest. Erfolgt die technische Prüfung als Prüfung der Komponenten (wie üblicherweise für den kombinierten Zähler), so sind für die Bewertung die Eichfehlergrenzen des jeweiligen Teilgerätes heranzuziehen, erfolgt die Prüfung eines vollständigen Zählers, so wird die in den Eichvorschriften festgelegte Eichfehlergrenze für vollständige Zähler herangezogen. Verlängert wird jedoch jeweils die Nacheichfrist von Zählern, nicht die von Komponenten, d.h. hält bei der Prüfung von Komponenten ein Teilgerät des Zählers die dafür anzuwendende Eichfehlergrenze nicht ein, so gilt der gesamte Zähler als fehlerhaft.

Die Zähler sind in realitätsnahe Zustand zu prüfen, um für die noch eingebauten Zähler repräsentativ zu sein. Sie müssen daher vor Austrocknung geschützt werden und dürfen weder gereinigt noch instandgesetzt werden. Eine Spülung bzw. Entlüftung der Zähler mit der zulässigen Durchflussstärke stellt keine Innenreinigung dar, da damit lediglich die durch den Ausbau allenfalls in den Zähler gelangte Luft entfernt werden soll. Bei der Entlüftung wird der Zähler einem Durchfluss ausgesetzt, der unter geringer Belastung im Gebrauchsfall auftritt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zähler auch in dem Zustand der Prüfung unterzogen werden, wie sie auch im Netz selbst vorkommen.

Zu Z 18:

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Bestimmungen der Eichstellenverordnung.